

**Änderungen im Fettdruck**

Lfd. Nr.	Textstelle der Richtlinien v. 16.05.2013	Bisheriger Text (Richtlinien vom 16.05.2013)	Neuer Text
1	2.12 2.13	Gefördert werden Maßnahmen an Gebäuden und Wohnungen in Stuttgart, die mindestens seit 15 Jahren vor dem 31. Dezember des laufenden Jahres bezugsfertig sind und ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt werden und noch mindestens 30 Jahre Wohnzwecken dienen können.	Gefördert werden Maßnahmen an Gebäuden in Stuttgart, die mindestens <b>seit 15 Jahren vor dem 31. Dezember des laufenden Jahres bezugsfertig geworden sind - unabhängig von der bisherigen baulichen Anlage und der Nutzungsform</b> - und noch mindestens 30 Jahre Wohnzwecken dienen können.
2	2.4	Ausnahmsweise wird auch die Schaffung von zusätzlichem Wohnraum im Sinne von § 4 Absatz 9 Landeswohnraumförderungsgesetz gefördert, sofern die zusätzliche Wohnfläche ein Drittel der bestehenden Wohnfläche im Gebäude nicht übersteigt.	<i>entfällt</i>
3	3 und 11.1.1	.... nach EnEV 2009.	....nach EnEV <b>in der jeweils gültigen Fassung.</b>

**Fettdruck bedeutet die Änderung**

<b>Lfd. Nr.</b>	Textstelle der Richtlinien v. 16.05.2013	Formulierung in Richtlinien vom 16.05.2013 (bisheriger Text)	<b>Änderung der Richtlinien vom 23.04.2015 (neuer Text)</b>
4	4	<p>Energiediagnose (für umfassende Sanierungen und Maßnahmenkombinationen) und Erstberatung (für die Durchführung einer Einzelmaßnahme) im Bereich der Wärmedämmung bzw. der technischen Gebäudeaus-rüstung.</p> <p>4.1 Die Energiediagnose ist ein vom Innenministerium des Landes Baden-Württemberg durch Forschungsgelder initiiertes und vom Technischen Überwachungsverein SÜD und seit 1999 auch vom Energieberatungszentrum Stuttgart e.V. in der Praxis umgesetztes Verfahren. Die Gutachterbüros gewährleisten eine qualifizierte branchen- und firmenunabhängige Beratung und Projektbetreuung.</p>	<p>Energiediagnose (für umfassende Sanierungen und Maßnahmenkombinationen) und Erstberatung (für die Durchführung einer Einzelmaßnahme) im Bereich der Wärmedämmung bzw. der technischen Gebäudeaus-rüstung.</p> <p><b>4.1.1 Für umfassende Sanierungen und Maßnahmenkombinationen ist beim EBZ eine Energiediagnose zu beauftragen. Eine Energiediagnose ist ein Sanierungskonzept für das Gebäude, das in Anlehnung an die Förderkriterien des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle für die „Vor-Ort-Beratung“ erstellt wird.</b></p>

**Fettdruck bedeutet die Änderung**

<b>Lfd. Nr.</b>	Textstelle der Richtlinien v. 16.05.2013	Formulierung in Richtlinien vom 16.05.2013 (bisheriger Text)	<b>Änderung der Richtlinien vom 23.04.2015 (neuer Text)</b>
	(noch 4)	<p>4.2 Im Zusammenhang mit der Antragstellung und Förderung nach Nr. 3.2 ist die Energiediagnose vom Antragsteller zu beauftragen bei:</p> <p>Energieberatungszentrum Stuttgart e.V. Gutenbergstraße 76, 70176 Stuttgart Tel. (0711) 6156555-0 Fax (0711) 6156555-11 E-Mail: info@ebz-stuttgart.de Internet: www.ebz-stuttgart.de oder TÜV SÜD Industrie Service GmbH.....</p> <p>4.3 Die Kosten für die Energiediagnose sind vom Antragsteller zu bezahlen und sind ebenfalls förderfähig.</p> <p>4.4 Kostenerstattungen von dritter Seite werden über die Gutachterbüros vermittelt.</p>	<p>Energieberatungszentrum Stuttgart e.V. Gutenbergstraße 76, 70176 Stuttgart, Tel. (0711) 6156555-0 Fax (0711) 6156555-11 E-Mail: info@ebz-stuttgart.de Internet: www.ebz-stuttgart.de</p> <p><b>Das Energieberatungszentrum Stuttgart e.V. (EBZ) ist als gemeinnützige Institution zuständig für die qualifizierte, branchen- und firmenunabhängige Beratung und Projektbetreuung zum Energiesparprogramm.</b></p> <p><b>4.1.2</b> Die Kosten für die Energiediagnose sind vom Antragsteller zu bezahlen und sind ebenfalls förderfähig.</p> <p><b>4.1.3 Die Baubegleitung des EBZ ist förderfähig.</b></p> <p><b>4.1.4 Kostenerstattungen von dritter Seite werden vom EBZ benannt.</b></p>

**Fettdruck bedeutet die Änderung**

<b>Lfd. Nr.</b>	Textstelle der Richtlinien v. 16.05.2013	Formulierung in Richtlinien vom 16.05.2013 (bisheriger Text)	<b>Änderung der Richtlinien vom 23.04.2015 (neuer Text)</b>
5	(noch 4)	<p>4.5 Im Zusammenhang mit der Pauschalförderung nach Nr. 3.3 ist vor jeder Antragstellung bzw. vor jeder Auftragsvergabe einer Erstberatung vom Antragsteller zu beauftragen beim</p> <p>Energieberatungszentrum Stuttgart e.V., Gutenbergstraße 76, 70176 Stuttgart, Tel. (0711) 6156555-0 Fax (0711) 6156555-11 E-Mail: info@ebz-stuttgart.de Internet: <a href="http://www.ebz-stuttgart.de">www.ebz-stuttgart.de</a></p> <p>4.6 Die Erstberatung des Antragstellers sowie das Beratungsprotokoll des EBZ sind unverzichtbare Voraussetzungen für jede Antragstellung in der Pauschalförderung (vgl. Nr. 11.1.2 und 11.1.3).</p> <p>4.7 Die Kosten für die Erstberatung sowie die Stichprobenkontrollen nach Abschluss der Maßnahme(n) werden in vollem Umfang von der Stadt übernommen.</p>	<p><b>4.2</b> Im Zusammenhang mit der Pauschalförderung nach Nr. 3.3 ist vor jeder Antragstellung bzw. Auftragsvergabe eine Erstberatung vom Antragsteller beim EBZ <b>in Anspruch zu nehmen.</b></p> <p><b>4.2.1</b> bisherige Ziffer 4.6</p> <p><b>4.2.2</b> bisherige Ziffer 4.7</p>

6	10	<p>In-Kraft-Treten Diese Richtlinien treten mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft und gelten für alle Anträge, die nach diesem Zeitpunkt im Amt für Liegenschaften und Wohnen eingehen. Gleichzeitig treten die Förderrichtlinien vom 8. März 2012 außer Kraft.</p>	<p>In-Kraft-Treten Diese Richtlinien treten mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft und gelten für alle Anträge, die nach diesem Zeitpunkt im Amt für Liegenschaften und Wohnen eingehen. Gleichzeitig treten die Förderrichtlinien vom <b>16. Mai 2013</b> außer Kraft.</p>
---	----	--	---

**Fettdruck bedeutet die Änderung**

<b>Lfd. Nr.</b>	Textstelle der Richtlinien v. 16.05.2013	Formulierung in Richtlinien vom 16.05.2013 (bisheriger Text)	<b>Änderung der Richtlinien vom 23.04.2015 (neuer Text)</b>
7	11.1.1 (Tabelle 1)	<p><u>Spalte: Maßnahmen</u> Energieeffiziente Heizsysteme</p> <p><u>Spalte: Mindestanforderungen</u> Primärenergetische Anlagenaufwandszahl <math>e_p</math> zwischen maximal 1,5 bis 0,9</p> <p><u>Spalte: Erläuterung der Mindestanforderungen</u> Eine weitere Voraussetzung ist der hydraulische Abgleich. Der hydraulische Abgleich von Heizungssträngen dient zum Verteilen der Massenströme in Heizungssystem und ist somit die Voraussetzung für die Versorgung der Heizkörper mit der richtigen Heizwassermenge.</p>	<p><u>Spalte: Maßnahmen</u> Energieeffiziente Heizsysteme <b>und Lüftungsanlagen</b></p> <p><u>Spalte: Mindestanforderungen</u> Primärenergetische Anlagenaufwandszahl <math>e_p</math> zwischen maximal 1,5 bis 0,9 <b>Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung</b></p> <p><u>Spalte: Erläuterung der Mindestanforderungen</u> Eine weitere Voraussetzung ist der hydraulische Abgleich. Der hydraulische Abgleich von Heizungssträngen dient zum Verteilen der Massenströme in Heizungssystem und ist somit die Voraussetzung für die Versorgung der Heizkörper mit der richtigen Heizwassermenge.</p> <p><b>Förderfähig sind nur Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung für das gesamte Gebäude in Verbindung mit einem Luftdichtheitsnachweis <math>n_{50} \leq 1,5</math> 1/h nach EnEV in der gültigen Fassung.</b></p>

**Fettdruck bedeutet die Änderung**

<b>Lfd. Nr.</b>	Textstelle der Richtlinien v. 16.05.2013	Formulierung in Richtlinien vom 16.05.2013 (bisheriger Text)	<b>Änderung der Richtlinien vom 23.04.2015 (neuer Text)</b>
		Die Bewilligung erfolgt erst nach Vorlage einer Energiediagnose. Vor jeder Auszahlung ist eine Vor-Ort-Abnahme durch die Gutachterbüros EBZ oder TÜV notwendig.	<b>Die Bewilligung erfolgt erst nach Vorlage einer Energiediagnose. Vor jeder Auszahlung ist eine Vor-Ort-Abnahme durch das Gutachterbüro EBZ notwendig.</b>
<b>8</b>	11.1.2 (Tabelle 2)	Baustein 3 d Heizung Einbau einer Brennwertzentralheizung, Biomasseanlage, Wärmepumpe, Anlage mit Kraft-Wärme-Koppelung oder Nah- und Fernwärme nach den jeweiligen Mindestanforderungen des KfW-Programms Nr. 152 bzw. der Nachfolgeprogramme in das Wohngebäude, sofern mindestens 15 Jahre alte Ofenheizungen, Etagenheizungen bzw. dezentrale elektrische Nachtspeicherheizungen durch einen neuen zentralen Wärmeerzeuger ersetzt werden.	Baustein 3 d Heizung <b>Grundvoraussetzung für die Förderung der Heiztechnik ist entweder die Umstellung von dezentraler Heizung auf Zentralheizung oder der Ersatz einer Elektro-Zentralspeicher-Heizung durch einen neuen zentralen Wärmeerzeuger. Die alte Heiztechnik muss mindestens 15 Jahre alt sein und die neue eine Brennwertheizung, Biomasseanlage, Wärmepumpe, Anlage mit Kraft-Wärme-Kopplung oder Nah- und Fernwärme nach den jeweiligen Mindestanforderungen der KfW-Programme Nr. 152/430 bzw. der Nachfolgeprogramme sein.</b>

**Fettdruck bedeutet die Änderung**

<b>Lfd. Nr.</b>	Textstelle der Richtlinien v. 16.05.2013	Formulierung in Richtlinien vom 16.05.2013 (bisheriger Text)	<b>Änderung der Richtlinien vom 23.04.2015 (neuer Text)</b>
<b>9</b>	11.1.3 (Tabelle 3)	Nummer III Regelförderung mit Energiediagnose wahlweise von den Ausstellern EBZ oder TÜV.	Nummer III <b>Regelförderung mit Energiediagnose vom Aussteller EBZ.</b>